

# RS Vwgh 1994/3/24 94/16/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

32/06 Verkehrsteuern

98/01 Wohnbauförderung

## Norm

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 litb;

WFG 1968 §2 Abs1 Z3;

WFG 1968 §2 Abs1 Z9;

WFG 1984 §2 Z3;

WFG 1984 §2 Z7;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/16/0029

## Rechtssatz

Bei einer Arbeiterwohnstätte darf die Nutzfläche 130 m<sup>2</sup> nicht übersteigen (Hinweis Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern, Band II, zweiter Teil, Grunderwerbsteuer, zu § 4 Abs 1 Z 2 GrEStG 1955, Ergänzung H 8/1 H Abs 2). Als Nutzfläche einer Wohnung (oder eines Geschäftsraumes) gilt die Gesamtnutzfläche abzüglich der Wandstärke; unter anderem waren Kellerräume, soweit sie ihrer Ausstattung nach nicht für Wohnzwecke oder Geschäftszwecke geeignet waren, bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen (Hinweis: Fellner, aaO letzter Absatz).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160028.X01

## Im RIS seit

18.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)